



# Materielles Recht – Formelles Recht (I/III)



## I. Unterscheidung

- materielles Recht:  
Regelung der Rechtsbeziehungen/Rechtslage
- formelles Recht:  
Regelung des Verfahrens, der Organisation von Gerichten  
und Behörden und der Rechtsdurchsetzung



## II. Hauptsächliche Bedeutung der Unterscheidung

- Gliederung von Erlassen, von Gerichts- und Behördenentscheiden und von Eingaben an Gerichte und Behörden
- im Bereich des Privat- und des Strafrechts:  
Zuständigkeit zur Rechtsetzung (Bund oder Kantone) in Bezug auf die Organisation von Gerichten und Behörden und die Rechtsdurchsetzung (Art. 122 Abs. 2 bzw. Art. 123 Abs. 2 und 3 BV)



## III. Sonstige Verwendungen des Begriffspaares "formell/materiell"

- Gesetz im formellen oder im materiellen Sinn  
(siehe Folien 16 f.)
- Verfassung im formellen oder im materiellen Sinn
- formell (äusserlich, formal betrachtet, der rechtlichen Struktur nach) *versus* materiell (inhaltlich, faktisch, in den Auswirkungen), zum Beispiel:
  - Gleichbehandlung
  - Eigentum einer Aktiengesellschaft im Fall eines Alleinaktionärs

# Zwingendes Recht – Dispositives Recht (I/III)



## I. Unterscheidung (I/II)

### ➤ zwingendes Recht

- Vorschriften, deren Massgeblichkeit nicht durch ein Rechtsgeschäft (insbesondere einen Vertrag) wegbedungen werden kann
- Zwingend sind diejenigen Vorschriften, die öffentliche oder Drittinteressen oder eine am Rechtsgeschäft beteiligte Partei schützen.

### ➤ dispositives Recht

- Vorschriften, deren Massgeblichkeit durch ein Rechtsgeschäft wegbedungen werden kann
- Dispositiv sind diejenigen Vorschriften, die keine öffentlichen oder Drittinteressen und auch keine am Rechtsgeschäft beteiligte Partei schützen.



## I. Unterscheidung (II/II)

### ➤ Abgrenzungen

- geltendes (positives) Recht
- verbindliches Recht
- durchsetzbares Recht



## II. Bedeutung der Unterscheidung

### ➤ zwingendes Recht

- Rechtsfolge eines Verstosses gegen zwingendes Recht: Grundsätzlich gilt die zwingende Vorschrift, das Rechtsgeschäft ist nicht wirksam (zahlreiche Ausnahmen).
- Nichtigkeit: umfassende rechtliche Unwirksamkeit
  - Rechtsunwirksamkeit von Anfang an (*ex tunc*), nicht erst ab dem Moment ihrer Feststellung (*ex nunc*)
  - Beachtung von Amtes wegen
  - kann jederzeit geltend gemacht werden
- rechtliche Unwirksamkeit als Folge einer Anfechtung, Aufhebung, Ungültigerklärung etc.

### ➤ dispositives Recht

- Rechtsfolge einer Abweichung vom dispositiven Recht: Das Rechtsgeschäft ist wirksam. Wurde kein vom dispositiven Recht abweichendes Rechtsgeschäft abgeschlossen, ist das dispositive Recht massgebend.



# Sachrecht – Kollisionsrecht (I/III)



## I. Unterscheidung

### ➤ Sachrecht

Regelung der Rechtsbeziehungen/Rechtsslage durch das "in der Sache" anwendbare Recht

### ➤ Kollisionsrecht

Regelung der Frage, welches (Sach-)Recht zur Anwendung kommt



## II. Arten von Kollisionsrecht (I/II)

- in örtlicher Hinsicht: internationales (oder interkantonaies) Kollisionsrecht
  - Internationales Privatrecht; Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG), SR 291
  - internationales Strafrecht, internationales Steuerrecht etc.
  - drei Hauptfragen des internationalen Kollisionsrechts:
    - internationale Zuständigkeit
    - anwendbares Recht
    - Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheide
- Abgrenzung gegenüber "internationalem Recht"





## II. Arten von Kollisionsrecht (II/II)

- in zeitlicher Hinsicht: intertemporales Recht
  - Übergangsbestimmungen in Erlassen
  - Grundsätze des intertemporalen Rechts, insbesondere das Rückwirkungsverbot
  
- Abgrenzungen (siehe Folie 18):
  - Beschluss eines Erlasses
  - amtliche Publikation eines Erlasses
  - Inkrafttreten eines Erlasses (Geltung *versus* Anwendbarkeit)